

Statuten Freie Bühne Uster



1. ZIEL UND TÄTIGKEIT

§1

Die Freie Bühne Uster ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§2

Die Freie Bühne Uster setzt sich zum Ziel, künstlerisch und literarisch wertvolle Theaterstücke zur Aufführung zu bringen. Die Bestrebungen und Interessen der Mitglieder, sich in den Belangen des Theaters weiterzubilden, unterstützt die Freie Bühne Uster durch:

- a) Veranstaltungen von Vortragsabenden
- b) Besuch der Aufführungen von Laien- und Berufsbühnen
- c) Gemeinsame Lektüre von Theaterstücken
- d) Besuch von Kursen

2. MITGLIEDSCHAFT

§3

Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.

§4

Das Gesuch zur Aufnahme als Aktivmitglied muss schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

§5

Die Aktivmitglieder haben in der Regel zu jeder Veranstaltung des Vereines freien Zutritt.

§6

Die Aktiv- und Passiv-Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung jeweils auf ein Jahr festgelegt. Es gilt ein maximaler Mitgliederbeitrag von CHF 100.00 pro Jahr.

Für Schulden haftet die FBU ausschließlich mit ihrem Vermögen. Die Mitglieder haften mit dem laufenden Jahresbeitrag von max. CHF 100.00,

sofern er noch geschuldet ist. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§7

Passivmitglieder können jede Veranstaltung des Vereines zu ermäßigten Preisen besuchen.

§8

Der Austritt steht den Mitgliedern gegen vorherige schriftliche Anzeige an die Generalversammlung auf Ende des Geschäftsjahres frei.

§9

Mitglieder, die ihren Pflichten nicht nachkommen oder den Interessen des Vereines schaden, können von der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Aktivmitglieder verpflichten sich zum Mithelfen bei mindestens einer Aktivität wie Mitspielen, Bühnen- und/oder Bar- Auf- und/oder Abbau, hinter der Kulisse oder im generellen Vereinsleben Arbeiten zu übernehmen. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

§10

Personen, die sich um den Verein und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§10a

Personen, welche zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

§10b

Personen, welche als Nichtmitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, haben die Rechte eines Aktivmitgliedes.

3. ORGANISATION

§11

Die Organe des Vereines sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Die Mitgliederversammlung
- c) Der Vorstand
- d) Die Rechnungsrevisoren

§12

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. April und endet mit dem 31. März, erst mal am 31. März 1966.

§13

a) Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung (GV) findet alljährlich im Monat Mai statt. Außerordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren eines Viertels der Mitglieder abgehalten.

§14

Die Einladung und die Traktandenliste werden mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung durch den Vorstand versandt. Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können durch die Generalversammlung nicht behandelt werden.

§15

Anträge der Mitglieder zu Händen der ordentlichen Generalversammlung sind dem Vorstand bis spätestens 3 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

§16

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Aktivmitglieder ("Stimmen" und "Wählen" sei hiermit gleichgesetzt). Die Vereinsbeschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid. Für eine Statutenänderung bedarf es der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§17

Die Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:

1. Protokoll der letzten Generalversammlung
2. Mutationen
3. Jahresbericht des Präsidenten
4. Jahresrechnung, Budget und Revisorenbericht
5. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
6. Tätigkeitsprogramm
7. Wahlen
8. Ehrungen
9. Anträge
10. Verschiedenes

§18

b) Die Mitgliederversammlung

Die Aktivmitglieder bilden die Mitgliederversammlung (MV); sie kann nach Bedürfnis durch den Vorstand oder auf schriftliches Begehren eines Viertels der Aktivmitglieder einberufen werden. Für Abstimmungen gelten die selben Regeln wie in §16

§19

c) Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei oder maximal neun Aktivmitgliedern: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Protokollführer, Sekretär, Materialverwalter, Beisitzer. Der Vorstand wird durch die Generalversammlung gewählt und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

§20

Die Sitzungen des Vorstandes finden auf Anordnung des Präsidenten oder auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern statt. Die Einladung erfolgt schriftlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, der Präsident eingeschlossen anwesend ist.

§21

Der Vorstand ist verantwortlich für die Geschäftsführung des Vereines, die Einberufung der MV, der GV und für die Vorbereitung der Geschäfte. Er beschließt die Stückwahl. Er kann diese Kompetenz der MV übertragen. Die Arbeit des Vorstandes wird in einem besonderen Geschäftsreglement beschrieben.

§22

d) Die Rechnungsrevisoren

Es sind zwei Rechnungsrevisoren zu bestimmen. Die GV wählt oder bestätigt in seiner Funktion jährlich die Rechnungsrevisoren. Sie haben die Buch- und Kasseführung des Vereines zu überprüfen und der GV darüber schriftlich Bericht zu erstatten.

§23

Der Regisseur

Der Regisseur wird vom Vorstand bestellt. Er verteilt die Rollen, stellt den Probeplan auf und leitet die Einstudierung.

4. FINANZEN

§24

Vereinsmitgliedern werden keine Gagen ausbezahlt. Für die Verbindlichkeit des Vereines haften ausschließlich seine eigenen Mittel. Das Rechnungsjahr fällt mit dem Geschäftsjahr zusammen.

§25

Einmalige Ausgaben bis zu CHF 500.00 kann der Vorstand in eigener Kompetenz bewilligen. Über höhere einmalige Ausgaben befindet die Mitgliederversammlung.

5. AUFLÖSUNG DES VEREINES

§26

Zur Auflösung des Vereines bedarf es der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der aktiven Mitglieder.

§27

Bei Auflösung des Vereines wird durch die Generalversammlung über den Verwendungszweck des Vereinsvermögens abgestimmt.

§28

Diese Statuten sind anlässlich der beschlussfassenden Generalversammlung vom 15 Juni 2001 angenommen worden. Sie ersetzt alle bisherigen Statuten und Verordnungen, die damit in Widerspruch stehen und treten sofort in Kraft.

Uster, den 27. Mai 2005

Die Präsidenten
sig. Werner Stalder

Die Aktuarin
sig. Alba Baumann